

RS Vwgh 1991/6/11 87/14/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z2 idF 1981/620 ;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/02 89/13/0069 1

Stammrechtssatz

Auch eine nur kurzfristig wesentliche Beteiligung am Stammkapital in einem bestimmten Veranlagungszeitraum führt dazu, daß sämtliche in diesem Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte des Gesellschafter-Geschäftsführers als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu qualifizieren sind

(Hinweis E 18.3.1991, 90/14/0009).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987140127.X01

Im RIS seit

11.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at